

Verkündungsblatt

Herausgeber: Der Präsident der Tierärztlichen Hochschule Hannover, Bünteweg 2, 30559 Hannover

Hannover, 19. August 2016 Nr. 228/2016

Der Senat der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover hat in seiner Sitzung am 21.06.2016 folgende Änderungen der Grundordnung vom 14.10.2004 (Verkündungsblatt Nr. 66/2004), zuletzt geändert am 15.01.2015 (Verkündungsblatt Nr. 207/2015) beschlossen:

Änderung der Grundordnung der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover:

1. § 2

§ 2 Abs. 7 1. HS schließt mit einem Punkt statt mit einem Semikolon.

§ 2 Abs. 7 2. HS wird wie folgt als neuer Satz 2 formuliert:

Sie berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kind und /oder pflegebedürftigen Angehörigen und Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung. Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sollen nicht im Studium benachteiligt werden. Sie sollen Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können.

2. § 3

§ 3 Abs. 1 erhält folgenden neuen Wortlaut:

Mitglieder der TiHo sind das nach NHG hauptberuflich an der TiHo tätige wissenschaftliche und sonstige Personal sowie die Studierenden und angenommene Dok-

torandinnen und angenommenen Doktoranden. Mitglieder der TiHo sind weiterhin in der Hochschullehrergruppe auch Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die nach einer gemeinschaftlichen Berufung mit einer wissenschaftlichen Einrichtung außerhalb des Hochschulbereichs oder im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen dienstliche Aufgaben an der TiHo wahrnehmen, ohne an der TiHo hauptberuflich tätig zu sein. Das Gleiche gilt für Personen, die die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren nach § 25 NHG erfüllen und in einem gemeinsamen Berufungsverfahren nach § 26 Abs. 8 S. 2 NHG berufen worden sind, für die Dauer des ausschließlichen Beamten- oder Arbeitsverhältnisses bei der wissenschaftlichen Einrichtung. Personen nach S.3 nehmen an der Hochschule Aufgaben in der Lehre, im Umfang angelehnt an die Lehrtätigkeit zur Bewährung in der Lehre gemäß der jeweils geltenden Ordnung zur Verleihung des akademischen Titels „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ an der Tierärztlichen Hochschule Hannover, wahr.

3. § 17

In § 17 Abs. 1 S 1. wird nach „Die“ und vor „Gleichstellungsbeauftragte“ das Wort „hauptberufliche“ ergänzt.

Der bisherige Satz 4 in § 17 Abs. 1 wird gestrichen.

Der bisherige Satz 5 in § 17 Abs. 1 wird Satz 4.

In § 17 Abs. 1 wird ein neuer Satz 5 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Vertreterin dürfen der Personalvertretung nicht angehören und nur in ihrer Eigenschaft als Gleichstellungsbeauftragte oder als deren Vertreterin mit Personalangelegenheiten befasst sein.

§ 17 Abs. 4 wird durch einen neuen Satz 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„Abs. 1 S. 4 gilt entsprechend.“

4. § 18

Ein neuer § 18 wird mit folgendem Wortlaut eingefügt:

§ 18 Die Beauftragte oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen

Die Aufgaben der Beauftragten oder des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung werden von der Dezernatsleiterin oder dem Dezernatsleiter für studentische und akademische Angelegenheiten wahrgenommen.

5. § 19

Der bisherige § 18 wird § 19.

In § 19 (bisher 18) Abs. 2 wird hinter „Vizepräsident“ und vor „sowieso“ durch „für die Personal- und Finanzverwaltung“ ergänzt.

6. § 20

Der bisherige § 19 wird § 20.

7. § 21

Der bisherige § 20 wird § 21.

§ 21 (bisher 20) Abs. 2 S. 4 erhält folgenden neuen Wortlaut:

Die nachfolgenden Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten (Prä-Vizepräsidentinnen oder Prä-Vizepräsident) sollten mindestens drei Monate vor Ablauf der Amts-

zeit der amtierenden Vizepräsidenten gewählt werden.

§ 21 (bisher § 20) wird durch Abs. 5 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

Die hauptberufliche Vizepräsidentin oder der hauptberufliche Vizepräsident für die Personal- und Finanzverwaltung ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt gem. § 9 LHO verbunden mit den dort normierten Aufgaben.

8. § 22

Der bisherige § 21 wird § 22.

9. § 23

Der bisherige § 22 wird § 23.

§ 23 (bisher § 22) Abs. 1 Satz 2 wird mit folgendem Wortlaut neu formuliert:

Der Kommission gehören drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, je ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studierendengruppe, der MTV-Gruppe und mindestens zwei externe Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer an.

§ 23 (bisher § 22) Abs. 1 Satz 4 wird mit folgendem Wortlaut neu formuliert:

Die Mitwirkung der externen Hochschullehrerinnen und / oder Hochschullehrer ist zu gewährleisten.

10. § 24

Der bisherige § 23 wird § 24, wobei Abs. 3 gestrichen wird.

11. § 25

Der bisherige § 24 wird § 25.

12. § 26

Der bisherige § 25 wird § 26.

13. § 27

Ein neuer § 27 wird mit folgendem Wortlaut eingefügt:

§ 27 Studierendeninitiative

(1) Die Studierenden der TiHo können verlangen, dass ein Organ der Hochschule über eine bestimmte Angelegenheit, für die es nach dem NHG und dieser Ordnung zuständig ist, berät und entscheidet. Die Studierendeninitiative muss von mindestens drei vom Hundert der Studierenden unterzeichnet sein. Stichtag für die Feststellung der Anzahl der Studierenden ist der 1. Tag des jeweiligen Semesters.

(2) Die Studierendeninitiative ist in schriftlicher Form an das Präsidium zu richten. Sie muss ein Begehren und eine Begründung enthalten und ist nur zulässig, wenn nicht in derselben Angelegenheit innerhalb der letzten 12 Monate bereits ein Antrag gestellt worden ist.

(3) Die Studierendeninitiative muss mindestens 3 Studierende benennen, die berechtigt sind, die Studierendeninitiative zu vertreten.

(4) Jede Liste mit Unterzeichnungen muss neben dem vollen Wortlaut des Antrags und den vertretungsberechtigten Personen nach Abs. 3 den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und die Matrikelnummer der unterzeichnenden Person enthalten. Sind die Angaben der Person nicht eindeutig, bleibt diese Person unberücksichtigt.

(5) Das Präsidium überprüft die Einhaltung der formellen Voraussetzungen der Abs. 1 bis 4 und leitet den Antrag bei Vorliegen der Voraussetzungen an das zuständige Organ oder die zuständige Kommission weiter. Die Beratung über das Begehren muss spätestens in der übernächsten regulären Sitzung erfolgen.

Diese Ordnung wurde vom Stiftungsrat der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover genehmigt und wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.

Hannover, 19.08.2016

Dr. Dr. h. c. mult. Gerhard Greif
Präsident